Frank Füglein

Reduktion des Ehrenschutzes durch höchstrichterliche Rechtsprechung?

PETER LANG
Internationaler Verlag der Wissenschaften

Reduktion des Ehrenschutzes durch höchstrichterliche Rechtsprechung?

Frank Füglein

Reduktion des Ehrenschutzes durch höchstrichterliche Rechtsprechung?

PETER LANG
Frankfurt am Main · Berlin · Bern · Bruxelles · New York · Oxford · Wien

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Zugl.: Frankfurt (Oder), Europa-Univ., Juristische Fakultät, Diss., 2011

Erstgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. Lothar Knopp
Zweitgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. Franz-Joseph Peine

Umschlaggestaltung:
© Olaf Gloeckler, Atelier Platen, Friedberg

D 521
ISBN 978-3-653-01652-9 (E-Book)
DOI 10.3726/978-3-653-01652-9
ISBN 978-3-631-63089-1 (Print)

© Peter Lang GmbH
Internationaler Verlag der Wissenschaften
Frankfurt am Main 2012
Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

www.peterlang.de

Meiner Familie

Vorwort

„Coram iudice et in alto mare sumus in manu dei“[1]

„Vor Gericht und auf hoher See ist man in Gottes Hand“ – ein gern und häufig benutztes Sprichwort, das scheinbar auf den Punkt bringt, was der Souverän denkt. Die gefühlte Gerechtigkeit muss nicht zwangsläufig stets deckungsgleich sein mit der juristischen Rechtsfindung, so dass sich die Frage nach dem Wahrheitskern des obigen Sprichwortes stellt. Als Richter habe ich mich dieser Frage bzw. dieser Aussage schon oft stellen müssen und werde ihr in meinem beruflichen Leben sicherlich auch noch häufig begegnen. Auch meine Entscheidungen im gerichtlichen Verfahren werden sich die Aussage gefallen lassen müssen, vermag die juristisch richtige Entscheidung doch eben nicht immer auch der gesellschaftlich angenehmen Meinung zu entsprechen.

Ein polarisierendes Thema ist die Entscheidungspraxis im Spannungsfeld der Meinungsfreiheit und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Hier können Gelehrte, Wissenschaftler, Pragmatiker und die abendliche Kegelrunde ebenso diskutieren wie die Entscheidungsträger der obersten Gerichte und werden doch zu höchstwahrscheinlich ebenso unterschiedlichen Antworten gelangen. Die Einen empfinden die Ehre schützenswerter als die Meinungsfreiheit und für die anderen steht eben diese an erster Stelle. Warum aber interessiert der Souverän sich so für dieses juristische Thema und redet an vorderster Front mit? Liegt es daran, weil das Thema zugänglicher erscheint als die formellen Wirksamkeitsvoraussetzungen einer Nebenkostenabrechnung? Oder liegt es daran, dass die Themen „Meinungsfreiheit“ und „Ehrenschutz“ so elementar für unser Zusammenleben, für eine wirksame Demokratie sind? Es ist zumindest kaum verwunderlich, wenn Urteile in diesem medienwirksamen Umfeld polarisieren wie kaum andere, insbesondere wenn das Schutzgut der Ehre oftmals als stiefmütterlich behandelt erscheint und der Meinungsfreiheit vermeintlich den höheren Stellenwert eingeräumt wird.

1 Römische Juristenweisheit.

Auch mich hat seit jeher diese Frage beschäftigt und oft kritisch Entscheidungen reflektieren lassen. Abendfüllende Diskussionsrunden mit Juristen und Nichtjuristen waren ebenso spannend wie die Lektüre gelehrter Rechtswissenschaftler. Fazit war indes oftmals, dass man - wie so häufig - die Dinge so oder so sehen konnte. Warum entscheidet die gerichtliche Praxis aber so, wie sie es tut? Müssen sich die Entscheidungen oberster Gerichte tatsächlich dem am Anfang zitierten Sprichwort stellen? Fragen, die letztlich auch Anstoß für die vorliegende Ausarbeitung waren. Diese hat sich über einige Jahre hingezogen. Unterschiedliche Phasen in meinem Leben waren sicherlich auch mitprägend für das Niedergeschriebene. Angefangen nach der Ersten juristischen Staatsprüfung, hat sich die Dissertation aus der wissenschaftlichen Freude heraus ergeben, in der Phase des juristischen Referendariats kamen schließlich auch praktische Erfahrungen hinzu, die sicherlich förderlich waren. Nach der Zweiten juristischen Staatsprüfung schließlich konnte ich - bedingt durch meine Tätigkeit in der freien Wirtschaft - die ökonomische Seite von juristischen Entscheidungen und deren Auswirkungen kennen lernen. Nunmehr nach meiner Ernennung zum Richter habe ich in den letzten Monaten und Jahren das streitgegenständliche Dissertationsthema aus Richtersicht kennen gelernt. Eine hoffentlich interessante Mischung.

In den folgenden Kapiteln wird man meine Gedanken zu diesem Themenkomplex lesen können. Ich habe versucht, zu den notwendigen Themenabschnitten kurze historische Einführungen zu geben, die die Entscheidungspraxis verständlich machen sollen. Immer wieder wird dem Leser eine Mischung aus Gerichtsentscheidungen, Pressemeldungen, politischem Geschehen, Meinungen juristischer Gelehrter und meiner Ansicht begegnen, die das Lesen und Verstehen hoffentlich eingängig gestalten wird. Eines ist jedenfalls sicher: Man wird auch weiterhin die juristische Lage der widerstreitenden Interessen im Spannungsfeld Meinungsfreiheit versus Persönlichkeitsrecht so oder so beurteilen können. Eine Musterlösung vermag wohl keiner zu geben.

Mein ganz besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Dr. h.c. Lothar Knopp, der mich während der Ausarbeitung hervorragend betreute, mir fruchtbare Hinweise gab und sein Vertrauen schenkte, sowie Herrn Professor Dr. Dr. h.c. Franz-Joseph Peine, der sich freundlicherweise bereit erklärte, das Zweitgutachten zu erstellen.
Aber erst die großartige Unterstützung meiner Familie, insbesondere meiner Eltern, Elke und Günter Füglein, sowie meiner Frau Michaela, meiner Oma, Emma Sünder, sowie meiner Freunde haben es ermöglicht, dass ich mich mit dem notwendigen Ehrgeiz dieser Arbeit widmen konnte. Es hat sicherlich viel Verständnis erfordert, mich nahezu jede freie Minute im Familien- und Freundeskreis zu entbehren.

Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Bad Soden a.Ts. im April 2011

Frank Füglein

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 7

Abkürzungsverzeichnis 15

Kapitel 1: Problemstellung und Zielsetzung der Arbeit sowie Methodik 19

I. Problemstellung 19

II. Aktualität des zu untersuchenden Themas 23

1) Untersuchungsgegenstand im aktuellen medialen Kontext 24

2) Untersuchungsgegenstand im aktuellen gesellschaftlichen Kontext 27

3) Untersuchungsgegenstand im aktuellen politischen Kontext 28

III. Aufbau und Methodik 34

Kapitel 2: Zu prüfende Grundrechtskollision zwischen Meinungsfreiheit und Ehrenschutz 36

I. Das Grundgesetz bietet Anspruch und Verpflichtung 36

II. Einführung in die höchstgerichtliche Praxis im Kollisionsfall 37

Kapitel 3: Eine Verfassung der gegenseitigen Toleranz - Erörterung der historischen Grundlage der zu diskutierenden höchstgerichtlichen Rechtsprechung 42

Kapitel 4: Die Meinungsfreiheit 46

I. Historie 46

II. Inhalt 49

1) Allgemeiner Schutzumfang 49

2) Verfassungsrechtliche Schranken der Meinungsfreiheit 52

a) Grundsätzliche Abwägungskriterien 54
aa) Die Sphärentheorie 55
bb) Besondere Abwägungskriterien im politischen Diskurs 56
b) Beachtung der Besonderheiten einer Wahlversammlung 57
aa) Recht des Souveräns auf kritische Begutachtung 57

bb) Die Ausweitung der Vermutungsformel – Schutz vor polemischen Äußerungen 58

3) Wirkung im Privatrecht – Einfluss des Verfassungsrechts auf das Zivilrecht 60

4) Schutzmöglichkeiten von Betroffenen gegen Meinungsäußerungen 65

a) Im Privatrecht 65
aa) Widerruf 66
bb) Unterlassen 70
cc) Der Gegendarstellungsanspruch 72
dd) Anspruch auf Geldentschädigung 75
b) Der Folgenbeseitigungsanspruch im öffentlichen Recht 79

III. Rechtsvergleichende Bestandsaufnahme 83

IV. Parteien und Politiker als „Meinungsbilder“ 89

V. Satirische Kundgabe 92

1) Verfassungsrechtlicher Schutzumfang von Satire und ihr gesellschaftlicher Einfluss 92

a) Historische und rechtliche Einordnung 93
b) Satire als politische Meinungskundgabe 96
c) Satire als gesellschaftskritische Meinungskundgabe 97
d) Einordnung des rechtlichen Umfangs im Kontext des Ehrenschutzes 98

2) Satire als besonderes Stilmittel in politischen Auseinandersetzungen 101

VI. Zwischenergebnis 106

Kapitel 5: Das allgemeine Persönlichkeitsrecht 108

I. Verknüpfung von Art. 1 I GG, Art. 2 I GG 108

II. Historie des allgemeinen Persönlichkeitsrechts 111

III. Umfang 118

1) Allgemeiner Schutzumfang 118

a) Schutzrichtung und Abstufungen 118
b) Die Sphärentheorie 121
aa) Die Sozialsphäre 122
bb) Die Privatsphäre 123
cc) Die Intimsphäre 123
c) Die Ehre als besonderer Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts 124

aa) Versuch einer Deutung anhand historischer Auslegung 126
bb) Versuch einer Deutung anhand sprachlich-systematischer Auslegung 128
cc) Versuch einer Deutung anhand der Verfassung und des BGB 130
d) Politische Ehre 132

2) Verfassungsrechtliche Schranken des allgemeinen Persönlichkeitsrechts . 136

IV. Zwischenergebnis 137

Kapitel 6: Kollision von Meinungsfreiheit und allgemeinem Persönlichkeitsrecht ... 139

I. Allgemeine Problemdarstellung 139

II. Begrenzung der Meinungsfreiheit durch den Ehrenschutz 144

III. Minimierung des Ehrenschutzes 147

1) Allgemeines 147

2) Ehrangriffe in der Politik als „modernes Problem“? 148

3) Auswertung der Umfrage bei Politikern und politikinteressierten Bürgern .. 153

a) Zielsetzung der Befragung im rechtlichen Kontext 153
b) Umfrageergebnisse 156
c) Zwischenergebnis und kritische Erörterung im rechtlichen Kontext 163

Kapitel 7: Erörterung, Schlussfolgerungen, Stellungnahme, Lösungsansätze und Ausblick 166

I. Reduktion des Ehrenschutzes durch höchstrichterliche Rechtsprechung 166

1. Erörterung der Negierung des Ehrenschutzes anhand von Rechtsprechungsbeispielen 166

a) Reduktion des Ehrenschutzes für Politiker 166
aa) Strauß als Zwangsdemokrat 167
bb) CSU ist die NPD Europas 169
cc) Puff-Politiker 170
dd) Dummschwätzer 172
ee) Zwischenergebnis 173
b) Reduktion des Ehrenschutzes für Staatsdiener 177
aa) Durchgeknallter Staatsanwalt 177
bb) Wegelagerer 181
cc) Gestapo-Methoden 182
c) Reduktion des Ehrenschutzes für in der Öffentlichkeit stehende Personen 183
aa) Gerichtsstand 183

bb) René Weller 184
cc) Käse Vergleich 186
dd) Rassistische Autorität 187

2. Freie Rede und Ehre sind konstitutiv für die Demokratie 188

3. Mediale Prangerwirkung, Öffentlichkeitsinteresse und kein ausreichender gerichtlicher Schutz 191

4. Eingriff in die Kompetenz der Fachgerichte 198

5. Keine Besserstellung des Ehrenschutzes durch den „Stolpe-Beschluss“ des Bundesverfassungsgerichts 199

II. Zwischenergebnis 202

III. Einleitung zu Lösungsansätzen 205

IV. Modifizierung der Vermutungsformel und des Begriffs der Schmähkritik 206

V. Grundrechtsherleitung 208

VI. Kein Schutz vor unsachlicher Polemik 209

VII. Rechtssicherheit durch Gesetz? 210

VIII. Klarere höchstgerichtliche Richtlinien 212

IX. Das Grundgesetz als Basis 213

X. Keine Einschränkung des Ehrenschutzes in Wahlversammlungen 214

XI. Aufgabe der „Im-Zweifel-Entscheidung“ 215

XII. Aufgabe der Subsidiarität des Geldentschädigungsanspruchs 217

XIII. Einfügung eines § 188 Absatz III StGB 219

XIV. Modifizierung der Geschäftsordnungen 220

XV. Ausblick 223

Kapitel 8: Zusammenfassende Thesen 226

Literaturverzeichnis 233

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.F.	alte Fassung
Abs.	Absatz/Absätze
AcP	Archiv für civilistische Praxis
AfP	Archiv für Presserecht
AK	Reihe Alternativkommentare, Kommentar zum Strafgesetzbuch
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts (Zeitschrift)
AP	Arbeitsgerichtliche Praxis (Entscheidungssammlung)
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
BB	Betriebsberater
Bd.	Band
BFHE	Entscheidungen des Bundes-finanzhofs (Zeitschrift)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs In Zivilsachen
BK	Bonner Kommentar zum Grundgesetz
BT	Besonderer Teil
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerwGE	Entscheidungen des Bundes-verwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CDU	Christlich Demokratische Union-Deutschlands
CR	Computer und Recht
CSU	Christlich Soziale Union Deutschlands

DAV	Deutscher Anwaltsverein
ders.	derselbe
DNotZ	Deutsche Notar Zeitschrift
DÖV	Deutsche Öffentliche Verwaltung
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DSB	Datenschutz-Berater (Zeitschrift)
DtZ	Deutsch-Deutsche Rechts-Zeitschrift
DVBl	Deutsche Verwaltungsblätter
DVP	Fachzeitschrift Deutsche Verwaltungspraxis
ebd.	Ebenda
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
etc.	et cetera
EuGRZ	Europäische Grundrechte Zeitschrift
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
f./ff.	folgende (Einzahl/Mehrzahl)
F.A.Z.	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FDP	Freie Demokratische Partei
Fn	Fußnote(n)
FS	Festschrift
FuR	Familie und Recht (Zeitschrift)
FWG	Freie Wählergemeinschaft
GA	Goltdammer´s Archiv für Strafrecht
GewArch	Gewerbe Archiv
GG	Grundgesetz
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
h.M.	herrschende Meinung
h.L.	herrschende Lehre
HR	Hessischer Rundfunk
Hrsg.	Herausgeber
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.E.	im Ergebnis
i.e.S.	im engeren Sinn
i.R.d.	im Rahmen des/der
i.S.v.	im Sinne von
i.ü.	im übrigen
JA	Juristische Ausbildung
JR	Juristische Rundschau
JURA	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KJ	Kritische Justiz

KUG	Kunsturhebergesetz
LG	Landgericht
LMK	Kommentierte BGH-Rechtsprechung Lindenmaier-Möhring
MDR	Monatszeitschrift für Deutsches Recht
MMR	Multimedia und Recht
MüKo	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenzeitschrift
NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands
NJOZ	Neue Juristische Online Zeitschrift
Nr.	Nummer
St Rspr.	Ständige Rechtsprechung
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Rechtsprechungs-Report Strafrecht der NStZ
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZM	Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
OLG	Oberlandesgericht
RGRK	Reichsgerichtsräte-Kommentar
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
Rn	Randnummer(n)
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Satz/Sätze/ Seite/Seiten
SK	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch
SPD	Sozial Demokratische Partei Deutschlands
StGB	Strafgesetzbuch
StV	Strafverteidiger (Zeitschrift)
u.a.	unter anderem/und andere
UFITA	Schriftenreihe des Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht
U.U.	Unter Umständen
VersR	Versicherungsrecht vgl. vergleiche
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehre
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht

WuM	Zeitschrift für Wohnungswirtschaft und Mietrecht
z.Zt.	Zur Zeit
ZEuP	Zeitschrift für europäisches Privatrecht
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZUM-RD	Rechtsprechungsdienst Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitung für Rechtspolitik
ZWE	Zeitschrift für Wohnungs-eigentumsrecht
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

Kapitel 1: Problemstellung und Zielsetzung der Arbeit sowie Methodik

I. Problemstellung

Die höchsten deutschen Gerichte, das Bundesverfassungsgericht und der Bundesgerichtshof, haben klare Richtlinien - das freie Äußern von Meinungen betreffend - vorgegeben. Richtlinien, denen die nachgeordnete Rechtsprechung folgt[2] und die nicht nur in jüngster Zeit immer wieder für Diskussionen nicht nur beim Souverän gesorgt haben, sondern letztlich auch Gedankenanstoß für die vorliegende Dissertation waren. Eine Aufarbeitung der entsprechenden Urteile erscheint schwer, da man mit medienwirksamen Urteilen schnell der Gefahr unterliegt, sich zu pauschal eine Meinung zu bilden. Hier gilt es, sich von den Pressenotizen geistig abzuheben und unter dem streng juristischen Blickwinkel, freilich nicht ohne gesellschaftlich-soziale Auswirkungen unberücksichtigt zu lassen, die gegenständliche Rechtsprechung zu würdigen.

Eine grundlegende Entscheidung sei vorab hier zitiert, da sie eine wesentliche Bedeutung für die vorliegende Arbeit hat: „Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung ist als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt (un des droits les plus précieux de l`homme nach Artikel 11 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789). Für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung ist es schlechthin konstituierend, denn es ermöglicht erst die ständige geistige Auseinandersetzung, den Kampf der Meinungen, der ihr Lebenselement ist. […] Die allgemeinen Gesetze müssen in ihrer das Grundrecht beschränkenden Wirkung ihrerseits im Lichte der Bedeutung dieses Grundrechts gesehen und so interpretiert werden, dass der besondere Wertgehalt dieses Rechts, der in der freiheitlichen Demokratie zu einer grundsätzlichen Vermutung für die Freiheit der Rede in allen Bereichen, namentlich

2 Z.B. jüngst LG Potsdam, AfP 2006, 493; OLG München, NJW 1992, 1323; LG Stralsund, 11.09.1997, Az.: 1 S 29/97, aufgehoben durch das BVerfG, NJW 2000, 3485; LG Köln, NJW-RR 2002, 688; KG Berlin, ZUM-RD 2008, 466; OLG Saarbrücken, MDR 2010, 628; LG Köln, MMR 2010, 118; OLG München, ZUM-RD 2009, 419, 421.

aber im öffentlichen Leben, führen muss, auf jeden Fall gewahrt bleibt[3]." Mit dieser Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht die juristische Basis für die in dieser Arbeit zu würdigende Rechtsprechung gelegt. Es hat die Bedeutung der Meinungsfreiheit herausgestellt und zudem den nachfolgenden Gerichten Richtlinien der verfassungskonformen Auslegung von Beschränkungen der Meinungsfreiheit unter besonderer Beachtung der „Wertigkeit" dieses Grundrechts aufgegeben. Welche Auswirkungen diese Richtlinien inkludieren und wie die Justiz adäquat und analog der zitierten Grundentscheidung urteilt, soll analysiert und diskutiert werden. In einer weiteren Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht sodann eine klare Gewichtung der Meinungsfreiheit zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht für die Konstellation getroffen, wenn sich die kollidierenden Rechtsgüter im politischen Kontext gegenüberstehen.

Da es Zielsetzung der Arbeit ist, insbesondere eine Reduktion des Ehrenschutzes im politischen Diskurs zu untersuchen, sei auch diese Entscheidung hier vorab zitiert, da sie letztlich die Basis vieler hier dargestellter Urteile bildet: „Soweit es sich um Auseinandersetzungen zwischen politischen Parteien in einem Wahlkampf handelt, ist deshalb Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG für die Zuordnung von Meinungsfreiheit und beschränkenden Gesetzen von wesentlicher Bedeutung: Er verstärkt die Vermutung für die Zulässigkeit freier Rede mit der Folge, dass gegen das Äußern einer Meinung nur in äußersten Fällen eingeschritten werden darf[4]." Mit dieser Entscheidung aus dem Jahre 1982 hat das Bundesverfassungsgericht weitere Impulse gesetzt, was die justizielle Bewertung von Äußerungsdelikten betrifft, die den Ehrenschutz tangieren. Der Ehrenschutz findet seine Grundlage implizit in der verfassungsrechtlich verbürgten Achtung der Menschenwürde sowie im allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Er ist zudem in Art. 5 II GG explizit benannt. Mit der zuletzt zitierten Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht Inhalt und Grenzen des Ehrenschutzes deutlich verschoben. Betrachtet man vor diesem Hintergrund die Gerichtsentscheidungen der vergangenen Jahrzehnte zum Thema Ehrenschutz versus Meinungsfreiheit, so drängt sich zwangsläufig die Frage auf, ob diese noch zeitgemäß sind. In ihrem Kern geben diese richtigerweise Aussagen wider, die grundlegend für eine Demokratie sind, eine Demokratie, in der sich der Souverän erlauben darf und soll, kritische Standpunkte

3 BVerfGE 7, 198, 208.
4 BVerfGE 61, 1, 12.

auch öffentlich ohne Furcht vor Sanktionen und staatlichen Repressalien zu vertreten. Allerdings muss bedacht werden, dass die humane Koexistenz heute nicht äquivalent zu der jener Zeit ist, als diese grundlegenden Entscheidungen getroffen wurden. Ehrangriffe, wie sie heute Usus im Kampf um die öffentliche Meinungsbildung oder im Kampf um Marktanteile sind, gab es zu jener Zeit nicht in dieser Intensität. Es stellt sich mithin die Frage, ob sich auch die Rechtsprechung analog der sich verändernden Gesellschaft hätte anpassen müssen. Der Souverän nämlich erfährt tagtäglich eine scheinbare Diskrepanz zwischen gefühlter und tatsächlicher Rechtsbewertung. Oftmals ist die juristische Bewertung eines Sachverhalts alles andere als gesellschaftlich schick oder widerspricht dem Grundverständnis des juristischen Laien. Urteile aller Instanzen müssen sich dieser Bewertung stellen, so dass es verständlich erscheint, wenn man auf den ersten Blick annehmen kann, „vor Gericht und auf hoher See in Gottes Hand“ zu sein. Ob dies bei der entsprechenden, scheinbar einseitigen höchstgerichtlichen Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Ehrenschutz genauso ist, soll diese Dissertation beantworten. Grundlage des zu untersuchenden Themas bilden nicht nur die oben zitierten Urteile, sondern diverse Entscheidungen aus allen Instanzen, in denen bei Grundrechtskollisionen zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, Art. 1 I, 2 I GG und der Meinungsfreiheit, Art. 5 I GG, offenbar stets das Recht aus Art. 5 I GG das allgemeine Persönlichkeitsrecht überwog[5]. Somit stellte sich die Frage, ob eine Grundrechtsabwägung nicht zu einseitig ausfiel und das allgemeine Persönlichkeitsrecht durch höchstgerichtliche Rechtsprechung degradiert und negiert wurde. Angesichts der eklatanten Verrohung des zwischenmenschlichen Umgangs und der Sensationsgier der Menschen ist eine aktuelle Untersuchung notwendig, ob diese höchstrichterlichen Entscheidungen noch in vollem Umfange zeitgemäß sind. Gerade die letzten (Bundestags-) Wahlen (sowie das aktuelle politische und gesellschaftliche Geschehen) zeigen stets, dass nur noch derjenige Politiker Gehör findet, der den anderen coram publico mit scharfer Polemik überzieht. Auch die Stellung und Wertigkeit der Grundrechte in ihrer Gesamtschau, gerade des Art. 5 GG, muss und wird eine entsprechende Berücksichtigung finden, verschlösse man ohnedies die Augen vor dem verfassungsgeschichtlichen Hinter-

5 So z.B. BVerfGE 82, 43; BVerfGE 82, 272; BVerfGE 85, 1; BVerfGE 61, 1; Toru Mori, Der Staat 47, 258, 273; Kübler, JZ 1990, 916 f.; BGH, VersR 1984, 88; BVerfG, NJW 1980, 2069; OLG Köln, NJOZ 2009, 1449; LG Kleve, NJW 2006, 623; BGH, GRUR 1995, 270; BVerfG, NJW 1977, 2205; LG Saarbrücken, NJW-RR 1993, 730; BVerwG, NJW 1984, 2591.

grund und dem aktuellen politischen Geschehen anderer Staaten, in denen die Stellung der Meinungsfreiheit offensichtlich nicht dieselbe ist wie in Deutschland[6].

Die Arbeit soll folglich das Problem der kollidierenden Grundrechte der Meinungs- und Pressefreiheit mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht begutachten und hierbei die grundlegenden Entscheidungen für die „Vermutung der freien Rede" kritisch erörtern und auf ihre zeitgemäße Geltung überprüfen. Selbstredend haben sich bereits Autoren in Aufsätzen um dieses Thema bemüht und hierbei extrem polarisierende Aussagen getroffen[7]. Jenen Ausarbeitungen fehlt aber – sicherlich um dem Anspruch eines prägnanten Aufsatzes in seiner Kürze innerhalb einer juristischen Fachzeitschrift gerecht zu werden – der Bezug zum historischen Hintergrund und ein konkreter Vergleich an höchstrichterlichen Entscheidungen auch fern des Bundesverfassungsgerichts sowie ein vermittelnder Ausblick im Zusammenspiel mit dem Blickwinkel als Teil der Judikatur heraus. Zudem ist es sinnvoll, sich gerade vor dem Hintergrund der jüngsten Rechtsprechung die Frage dieser Dissertation erneut zu stellen, mag sie nun anders bewertet werden können als noch vor Jahren.

Die Arbeit ist aus dem Blickwinkel eines Richters geschrieben, der in seiner täglichen Arbeit auch mit den hier zu analysierenden, kollidierenden Rechtsgütern zu tun hat und - quasi „an der Basis" - entscheiden muss, wie die höchstrichterliche Rechtsprechung zu diesem Thema umzusetzen ist. Hierbei sind sowohl die Rechtslage als auch das juristische Rechtsempfinden der Verfahrensbeteiligten zu beachten. Dies stellt eine schwierige Aufgabe dar, erscheint doch für den Souverän oftmals die höchstrichterliche Rechtsprechung unverständlich und wenig nah an den wirklichen Bedürfnissen der widerstreitenden Parteien. Hinzu kommt, dass die verfassungsgerichtliche Überprüfung des festgestellten Sachverhaltes durch das Tatgericht keine originäre Kompetenz des Bundesverfassungsgerichts darstellt, den eigentlichen Prüfungsgegenstand zu verändern, umzuinterpretieren oder im Sinne eines vollumfänglichen Meinungsfreiheitsschutzes diesen einer fern liegenden Deutung zuzuführen. Das Bundesverfassungsgericht überschreitet klar seine Prüfungskompetenz und seinen vom Grundgesetz eingeräumten Kognitionsbereich. Es beansprucht so die tatrichterliche Deutungskompetenz für sich und greift ungerechtfertigt in Entschei-

6 Als Beispiel sei an dieser Stelle die Meinungsfreiheit in der Türkei genannt. Ausführungen hierzu siehe unter Kapitel 4.

7 Etwa Ossenbühl, JZ 1995, 633, 636; Kriele, NJW 1994, 1897, 1901; Kiesel, NVwZ 1992, 1129, 1333.

dungsspielräume ein, die der sachnäheren Fachgerichtsbarkeit mit ihren Aufklärungs- und Erkenntnismöglichkeiten in der mündlichen Verhandlung vorbehalten sind. Wie also ist Recht zu sprechen, wenn höchstrichterliche Kasuistik beachtet werden muss und der Tatrichter gleichzeitig verständlich im Namen des Volkes zu entscheiden hat? Besteht eine faktische Diskrepanz zwischen den zu diskutierenden Richtlinien des Bundesverfassungsgerichts und den Anforderungen an die rechtliche Würdigung des tatsächlichen politischen Diskurses?

II. Aktualität des zu untersuchenden Themas

Die „klassischen" Entscheidungen „Zwangsdemokrat[8]", „Strauß deckt Faschisten[9]", „CSU, die NPD Europas[10]" u.v.m. haben bereits zu Studienzeiten mein Interesse geweckt und die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts stets kritisch reflektieren lassen. Auch die bekannten „Soldaten sind Mörder[11]"- Entscheidungen hatten seinerzeit öffentliches Aufsehen erregt wie kaum andere. Die diesen Entscheidungen zugrunde liegende höchstgerichtliche Rechtsprechung wurde von Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht weiter konkretisiert in ähnlich gelagerten Fällen, wie zum Beispiel in jüngerer Zeit durch die Entscheidung „Holocaust = Babycaust[12]", einem an sich unverzeihlichen Vergleich zweier völlig fremder Sachverhalte und völlig unterschiedlicher Motive. Doch nicht nur diese prominenten „Lehrbuchurteile", sondern alle anderen Urteile mit dem hier zu diskutierenden Untersuchungsgegenstand haben signifikante gesellschaftliche und politische Auswirkungen, nicht nur auf die Fortentwicklung der interhumanen Sprachkultur. Die aus ihnen folgende politische Relevanz nahm und nimmt für den politisch interessierten Menschen stets einen hohen Stellenwert ein, dessen Berücksichtigung in jenen Entscheidungen auch Thema dieser Arbeit sein wird. Es wird die Rechtsprechung daher darauf überprüft, ob sie politische und gesellschaftliche Auswirkungen zu Genüge bedacht hat. Vergessen

8 BVerfGE 82, 272; Toru Mori, Der Staat 47, 258 ff.; Tettinger, JZ 1990, 1074 f.
9 BVerfGE 82, 43; Kübler, JZ 1990, 916 f.; Toru Mori, Der Staat 47, 258 ff.
10 BVerfGE 61, 1; BVerfG, AfP 2009, 361.
11 Diverse oberste Gerichte hatten sich mit mehreren gleich gelagerten Fällen in diesem Zusammenhang zu beschäftigen, z.B. BVerfGE 93, 266; BVerfGE 86, 1. Eine Tendenz zu Freisprüchen mit Verweis auf die Meinungsfreiheit ist klar zu erkennen, vgl. BVerfG, NJW 1995, 3303 ff.
12 BGH, NJW 2000, 3421; Valhe, DVP 2001, 307; Seitz, NJW 2003, 3523; BVerfG, NJW 2006, 3769 Hochhuth, NJW 2007, 192.

werden darf bei allen Entscheidungen, die die kollidierenden Rechtsgüter Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht betreffen, nämlich nicht, dass die Reputation des Einzelnen auch ein entscheidender ökonomischer Faktor ist.

1) Untersuchungsgegenstand im aktuellen medialen Kontext

Wie aktuell die zu untersuchende Materie ist, zeigt sich im zunehmend rücksichtsloser werdenden Kampf um Medienmarktanteile. Diverse Medienunternehmen, nicht nur Funk oder Fernsehen, sondern auch Print, versuchen durch spektakuläre Berichterstattung neue Marktanteile zu erhalten und alte Marktanteile zu manifestieren. Unwahre bzw. reißerische Berichterstattungen über Personen[13] und Unternehmen sind dabei Grundsätze der Sprachkultur, ehrverletzende Berichte aus der Privatsphäre prominenter und nicht prominenter Persönlichkeiten haben offensichtlich Hochkonjunktur[14]. Wird die Reputation eines Unternehmens oder werden Persönlichkeitsrechte von Personen durch eine unzulässige Berichterstattung beeinträchtigt, bieten die Ansprüche des Presserechts dem Verletzten zwar grundsätzlich Schutz[15], inwieweit diese formal juristisch durchsetzbaren Ansprüche aber tatsächlich ein effektives Abwehrinstrumentarium darstellen, erscheint suspekt und diskutabel. Dieses ehrangreifende Verhalten soll anhand der nachstehenden aktuellen Beispiele skizziert und so die gegenwärtige Notwendigkeit des Überdenkens der hier zu diskutierenden Rechtsprechung verdeutlicht werden. Dass der zu untersuchende Gegenstand und die Problemstellung einer neuen Überlegung bedürfen und die Rechtsprechung erneut kritisch zu analysieren ist, zeigt sich nicht nur an der grundsätzlichen Relevanz derselben, sondern auch daran, dass sie sich stetig repetiert und auf die gleichen Richtlinien seit Jahrzehnten rekurriert.

An dieser Stelle sei daher beispielsweise ein medienwirksames Urteil dargestellt, dass in der späteren Erörterung noch diskutiert wird. Die Entscheidung ist hoch dis-

13 Meist selbstredend Personen der Zeitgeschichte, siehe z.B. Landgericht Frankfurt am Main, Az.: 6350 Js 207691/03 (Andreas Türck Prozess); Landgericht Hamburg, Az.: 324 O 213/06 (Westerwelle ./. Schröder, „Gazprom“).

14 Wobei hier auch zwischen tatsächlich gewollten Aufmachungen abgegrenzt werden muss, die gezielt als PR-Maßnahmen eingesetzt und vermarktet werden.

kutabel. Das Landgericht Potsdam wies am 14.09.2006 die Klage von René Weller gegen Günther Jauch wegen dessen Äußerung über den ehemaligen Profisportler Weller in der Sat1 Sendung „Wer wird Millionär?“ vom 23. Dezember 2005 ab. In der Sendung hatte der Moderator Jauch mit einem Kandidaten ein Gespräch geführt, in dessen Zusammenhang der Kandidat die Frage beantworten sollte, wer im Jahre 2004 als ungeschlagener Boxweltmeister abgetreten sei. Als eine der Antwortmöglichkeit war der Name von René Weller vorgeschlagen worden. Der Kandidat hatte sich schließlich für die richtige Antwort, also nicht für René Weller, entschieden und dabei sinngemäß geäußert, dass er die Antwortmöglichkeit „René Weller“ nicht in Betracht gezogen hätte, weil dieser im Jahr 2004 „im Knast gesessen“ habe. Daraufhin hatte Moderator Jauch gesagt: „Wobei ich mich nicht getraut hätte zu sagen, dass René Weller zu der Zeit im Knast gesessen hätte. Aber das stimmt ja. Der sitzt ja dauernd im Knast.“ Das Publikum erfreute sich an der polarisierenden Äußerung; für die Quote wird dies förderlich gewesen sein. Dass mit der Kundgabe ein Mensch öffentlich vor einem Millionenpublikum zur besten Sendezeit als Dauerstraftäter diskreditiert wurde, zeigt die Quote freilich nicht. René Weller, der in der Tat im Juni 1999 wegen Hehlerei und anderer Delikte zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt worden war, sah indes in der Äußerung eine Verletzung seines Persönlichkeitsrechts und hatte Jauch deshalb insoweit auf Unterlassung und Widerruf in Anspruch genommen. Außerdem hatte er Schmerzensgeld und Schadensersatz wegen entgangenen Gewinns begehrt. Moderator Jauch hatte in seiner Äußerung keine Verletzung des Persönlichkeitsrechts gesehen, weil seine Äußerung in dem Zusammenhang, in dem er sie gemacht habe, weder eine falsche Tatsachenbehauptung noch Schmähkritik enthalten habe. Diese publikumswirksame Gerichtsentscheidung hatte bereits vor deren Verkündung polarisiert, wurde allerdings zumeist in nicht-juristischen Kreisen eher unter gefühlsmäßigem Fokus diskutiert. Als Begründung für seine Entscheidung führte der Richter der 2. Zivilkammer, Marc Spitzkatz im wesentlichen an, die Meinungsäußerung Jauchs in dessen TV-Sendung „Wer wird Millionär“ erreiche nicht die Grenzen der Schmähkritik. Auf dieses juristische Instrument der Schmähkritik wird noch vertieft eingegangen werden, bildet die Schmähkritik doch eine Barriere, die oftmals über Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit einer

15 Zu Gegendarstellung, Unterlassung, Berichtigung, Schadensersatz und Geldentschädigung siehe unter Kapitel 4.

Äußerung entscheidet, zumindest aber, ob die inkriminierte Äußerung an der Abwägung zwischen beiden Grundrechten partizipiert.

Dass Qualitäts- und Bildungsfernsehen mit sachlicher Darstellung und unter Verzicht von Angriffen auf die Reputation des Betroffenen offenkundig obsolet ist, fasste in 2008 auch (über die Art und Weise sowie den richtigen Zeitpunkt kann man trefflich streiten) Marcel Reich-Ranicki im Gespräch mit Thomas Gottschalk zum Thema Qualitätsfernsehen zusammen, das er kurzerhand als „Blödsinn" bezeichnete. Er lehnte folgerichtig den Ehrenpreis anlässlich der Verleihung des deutschen Fernsehpreises ab[16]. Qualitätsfernsehen scheint in Vergessenheit zu geraten und ein Antiquariat darzustellen. Die im Vordergrund stehende Quote gewinnt bei Hetze, perfider Diffamierung und Brutalität. Es muss folglich überprüft werden, ob die höchstgerichtliche Rechtsprechung kausal für diese Auswirkungen ist oder bei ihrer Entscheidungsfindung zu Lasten des allgemeinen Persönlichkeitsrechts relevante außerjuristische Auswirkungen nicht bedenkt. Die Zeichen der scheinbar ungezügelten Meinungsfreiheit stehen nie still, die Aktualität des Dissertationsthemas ist gegeben, was sich nicht zuletzt auch daran zeigt, dass bereits während des Verfassens dieses Kapitels neue Kollisionen zwischen den Grundrechten der Meinungs- bzw. Kunstfreiheit und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht offenkundig wurden.

So hatte beispielsweise der TV- Entertainer Stefan Raab in seiner Sendung „TV Total" in Pro7 vom 19.09.2006 einen Ausschnitt aus dem „Herbstfest der Volksmusik", einer Sendereihe in der ARD, gezeigt und sodann gesagt: „Nach diesem Lied will Heino sich endlich zurückziehen und seinen Lebensabend mit Eva Braun - äh, Hannelore - verbringen." Ein Vergleich der Ehefrau Heinos mit der Geliebten Adolf Hitlers mag nicht nur unter moralischen Aspekten völlig außerhalb des Annehmbaren liegen, sondern auch vor dem Hintergrund der gegenständlichen höchstgerichtlichen Entscheidungen die Frage aufwerfen, wie ein hieraus resultierender Unterlassungsprozess höchstgerichtlich entschieden würde. Auf die rechtliche Durchsetzbarkeit wird in Kapitel 7 explizit eingegangen.

Ferner titelte das Satire Magazin „Titanic" im Juli 2006 „Problembär außer Rand und Band – Knallt die Bestie ab!" Illustriert wurde diese Schlagzeile mit dem Konterfei des damaligen SPD-Vorsitzenden Kurt Beck. Diese offenkundig ehrkränkenden Äußerungen werden auch unter dem Aspekt der Satire noch zu beleuchten sein, weshalb